

**LEITUNGSWASSER - Wasserverlust inkl. Kanalgebühren- LW5014.18**

In Abänderung des Artikel 2 Abs. 13 der dem Vertrag zugrunde liegende AWB gelten die Kosten für Wasserverlust bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze ausgewiesenen Versicherungs- summe als mitversichert.

Dabei umfassen diese Kosten die tatsächlich den Normalverbrauch übersteigenden Kosten - gegebenenfalls samt tatsächlich angefallenen Kanalbenutzungsgebühren.